

99082002001001

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Erteilung für Angehörige eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/services/99082002001001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082002001001
Leistungsbezeichnung I	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Erteilung für Angehörige eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Anwältin oder Anwalt aus einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	World Trade Organization, Barrister, Solicitor, Rechtsanwalt, Lawyer, Legal Practitioner, Welthandelsorganisation, Advokat, Zulassung,

Modul	Sachverhalt
	Anwältin, Anwalt, Völkerrecht, Attorney, Rechtsanwältin, Aufnahme Rechtsanwaltskammer, Rechtsdienstleistungen, WTO, Beantragung Aufnahme Rechtsanwaltskammer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtspflege (individuell, 082)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	22.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_206.html https://www.gesetze-im-internet.de/brao_206dv/BJNR288600002.html
Teaser	Sie sind Anwältin oder Anwalt aus einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation und leben und arbeiten in Deutschland? Dann können Sie Ihre Zulassung, also die Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer, unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.
Volltext	Als Anwältin oder Anwalt aus einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) dürfen Sie Ihren Beruf in Deutschland ausüben, wenn die für Sie zuständige inländische Rechtsanwaltskammer Sie als Anwältin oder Anwalt zulässt. Wenn Sie einen der folgenden Berufe ausüben, dürfen Sie nach Ihrer Zulassung in Deutschland Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts Ihres Herkunftslandes und des Völkerrechts erbringen:

Modul

Sachverhalt

- in Ägypten: Muhami
- in Albanien: Avokat
- in Argentinien: Abogado
- in Australien: Barrister, Solicitor, Legal Practitioner
- in Bolivien: Abogado
- in Brasilien: Advogado
- in Chile: Abogado
- in China: Lü shi
- in Chinesisch Taipei: Lü shi
- in Ecuador: Abogado
- in El Salvador: Abogado
- in Georgien: Adwokati
- in Ghana: Lawyer, Legal Practitioner, Solicitor, Barrister
- in Hong Kong, China: Barrister, Solicitor
- in Indien: Advocate
- in Indonesien: Advokat
- in Israel: Orech-Din
- in Japan: Bengoshi
- in Kamerun: Avocat, Advocate
- in Kanada: Barrister, Solicitor
- in Kasachstan: Адвокат, Advokat, Qorǵauşy
- in Kenia: Advocate
- in Kolumbien: Abogado
- in der Demokratischen Republik Kongo: Avocat
- in der Republik Korea: Byeonhosa, Lawyer
- in Malaysia: Peguambela & Peguamcara, Advocate and Solicitor
- in Marokko: Mohamin
- in Mexiko: Abogado
- in Moldau: Avocat
- in Namibia: Legal Practitioner, Advocate, Attorney
- in Neuseeland: Barrister, Solicitor
- in Nigeria: Legal Practitioner
- in Nordmazedonien: Advokat
- in Pakistan: Wakeel, Advocate
- in Panama: Abogado
- in Peru: Abogado
- in den Philippinen: Attorney
- in der Russischen Föderation: Advokat
- in Singapur: Advocate and Solicitor
- in Sri Lanka: Attorney at law
- in Südafrika: Attorney, Prokureur, Advocate, Advokaat
- in Thailand: Tanaaykwaam

Modul

Sachverhalt

- in der Türkei: Avukat
- in Tunesien: Avocat
- in der Ukraine: Advokat
- in Uruguay: Abogado
- in Venezuela: Abogado
- im Vereinigten Königreich: Advocate, Barrister, Solicitor
- in den Vereinigten Staaten von Amerika: Attorney at law

Die Zulassung, also Ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer, ist wirksam, sobald Sie die Verfügung über Ihre Aufnahme erhalten.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Die Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer setzt voraus, dass Sie einem Beruf angehören, der in der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführt ist und nach dem Recht Ihres Herkunftslandes zugelassen, also befugt, sind, den Beruf in Ihrem Herkunftsland auszuüben.
- Sie haben sich in Deutschland niedergelassen und eine Kanzlei eingerichtet.
- Sie beachten die deutschen Berufspflichten und verwenden die Berufsbezeichnung, die Sie in Ihrem Herkunftsland nach dortigem Recht führen dürfen.
- Bei der Führung der Berufsbezeichnung müssen Sie Ihr Herkunftsland auf Deutsch angeben. Insbesondere die Bezeichnungen "Rechtsanwältin" oder "Rechtsanwalt" dürfen Sie nicht verwenden. Die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ ist dagegen zulässig.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Modul

Sachverhalt

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Erteilung für Angehörige eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation
- Anwältinnen und Anwälte aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) können Zulassung in Deutschland beantragen, wenn sie aus einem Land kommen, das Mitglied der Welthandelsorganisation ist und in aktueller Durchführungs-Verordnung zu § 206 BRAO aufgeführt ist.
- Rechtsbesorgung nur unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes, zum Beispiel "Attorney of law" oder "Advokat"
- Rechtsbesorgung nur auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts
- Antrag auf Zulassung bei zuständiger Rechtsanwaltskammer
- Voraussetzung: Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Herkunftsland liegt vor
- zuständig: zuständige Rechtsanwaltskammer

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal